

Das [Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#) ist mit der Zustimmung des Bundesrates am 27.03.2020 **in Kraft getreten**. Für Vereine gelten hiernach die in **Art. 2 § 5** vorgesehenen Erleichterungen, aufgrund der besonderen Gesetzestechnik handelt es sich bei Art. 2 § 5 um *lex specialis*, das Geltungsvorrang vor den Regelungen des BGB hat (insbesondere § 32 BGB).

Für Vereine – und damit auch für die Zonta Clubs und ihre Fördervereine - dürfte damit ein **rechtsicherer Rahmen für den Umgang mit der Corona-Krise** geschaffen worden sein, die Änderungen werden nachfolgend kurz dargestellt bzw. zum besseren Verständnis erläutert:

### **1. Automatische Verlängerung der Amtszeit**

Abs.1 bewirkt, dass Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zunächst im Amt bleiben, d.h. eine Wieder – oder Neubestellung nicht zwingend erforderlich ist, um die Handlungsfähigkeit des Vereins aufrecht zu erhalten.

### **2. Virtuelle Mitgliederversammlungen, Abs.2 Nr.1**

Bislang sieht das Vereinsrecht im BGB vor, dass Mitgliederversammlungen nur als Präsenzversammlungen (= persönliche Anwesenheit) möglich sind, nur in der Versammlung können Mitglieder ihre Rechte ausüben. Ausnahmen sind bislang nur zulässig, wenn in der jeweiligen Satzung des Vereins eine virtuelle Versammlung ausdrücklich zugelassen wird. Eine solche Regelung in der Satzung dürften jedoch die wenigsten Vereine bzw. Clubs haben.

Aufgrund der Gesetzesänderung sind jetzt auch **virtuelle Mitgliederversammlungen** möglich, zu denen sich Vorstand und Mitglieder zusammenschalten können. In ihr können wirksam Beschlüsse gefasst werden und eine virtuelle Versammlung bedarf nicht der Zustimmung aller Mitglieder. Für die Durchführung einer virtuellen Versammlung sind im Übrigen die für eine Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen anwendbar wie Ladungsfristen, Abstimmungsmehrheiten, Protokoll etc. Zum Abhalten einer virtuellen Versammlung kommen alle modernen Kommunikationsmittel wie Chat-Rooms, Bildschirmübertragungen aber auch das Telefon in Betracht. Für die ordnungsgemäße Einladung ist erforderlich, dass den Mitgliedern alle erforderlichen Zugangs – und Einwahldaten samt Passwort rechtzeitig mitgeteilt werden und der Empfang zum Versammlungszeitraum uneingeschränkt und ohne Unterbrechungen in Ton und ggfls. auch Bild gegeben sind.

### **3. „Gemischte“ Beschlussfassung**

Zusätzlich ist es gemäß Abs.2 Nr.2 möglich, dass einzelne Mitglieder ihre Stimmen im Vorfeld einer virtuellen Versammlung schriftlich (= per Fax mit Unterschrift) abgeben.

### **4. Beschlussfassung ohne (virtuelle) Versammlung im Umlaufverfahren**

Abs.3 ändert die bisherigen gesetzlichen Anforderungen zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren ab. Danach können Beschlüsse ohne jede Form der Versammlung im Umlaufverfahren wirksam gefasst werden, wenn

- Alle Mitglieder beteiligt werden und
- Bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform (= E-Mail, SMS, WhatsApp etc.) an der Abstimmung teilgenommen haben.

Der Begriff der Beschlussfassung umfasst auch Wahlen bzw. Vorstandsbestellungen. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen dürften die bei eingetragenen Vereinen erforderlichen Eintragungen zB eines neuen Vorstands im Vereinsregister eigentlich keine Probleme bereiten. Vorsorglich könnte man im Vorfeld mit dem Vereinsregister abklären, welche Nachweise im Zusammenhang mit einer virtuellen Versammlung bzw. einer Vorstandsbestellung im Umlaufverfahren einer Anmeldung beizufügen sind.

### **5. Dauer der Gesetzesänderung**

§ 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden, damit erst einmal **bis 31.12.2020**.

6. **Verlängerung:** durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates kann die Geltung der §§ 1 bis 5 bis höchstens zum 31. Dezember 2021 verlängert werden, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint

Anlagen: Auszug Bundesgesetzblatt 27.03.2020 und Auszug Bundestagsdrucksache 19\_18110

Stand 29.03.2020